



„FÜR SELBSTBESTIMMUNG UND WÜRDE“

SATZUNG

DES

ALLGEMEINEN BEHINDERTENVERBANDES

IN DEUTSCHLAND E. V.

SATZUNG des Allgemeinen Behindertenverbandes in Deutschland „Für Selbstbestimmung und Würde“ e.V. (ABiD)

Beschluss der Gründungsversammlung vom 14.04.1990, geändert auf den
Verbandstagen am 11. Oktober 2008, 09. Juni 2012, 06. Mai 2017 und 16.
Dezember 2017.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

§ 3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

§ 4 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Vereinsorgane und Strukturen

§ 7 Verbandstag

§ 8 Der Vorstand

§ 9 Kassenprüfer/innen

§ 10 Auflösung des Vereins

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland „Für Selbstbestimmung und Würde“ e.V. (ABiD). Soweit sinnvoll und zur Kennzeichnung ausreichend, kann die Abkürzung „ABiD“ rechtswirksam verwendet werden.
2. Der Verein ist unter der Nr. 13014 Nz in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Förderung der Selbstbestimmung, Selbstvertretung und Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die öffentliche und politische Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen und Betroffenen, um die volle Teilhabe am Leben der Gemeinschaft auf allen Ebenen zu erreichen. Dazu können unter anderem nationale und internationale Projekte und Zweckbetriebe initiiert und betrieben werden.
3. Der Verein ist parteilich, religiös, ethnisch und weltanschaulich unabhängig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die ehrenamtlich Tätigen und Vorstandsmitglieder haben, sofern sie vom Vorstand beauftragt wurden, Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen nach § 670 BGB.

§ 3

Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie eingetragene Vereine mit anerkannter Gemeinnützigkeit werden, die ihre Übereinstimmung mit den Zielen des ABiD erklären und dessen Satzung anerkennen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

2. Der ABiD kann zur Unterstützung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Ziele mit Beschluss des Vorstandes natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder haben ausschließlich beratende Stimme.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied soll nicht erfolgen, wenn eine Eingliederung in die Organisationsstruktur des Vereins durch den Beitritt zu einem bereits bestehenden Vereinsmitglied (Verein nach § 3 Absatz 1) möglich und zumutbar ist.
4. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheides schriftliche Beschwerde einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet dann der nächste ordentliche Verbandstag.
5. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, gemäß seiner Möglichkeiten an den Aktivitäten des Verbandes teilzunehmen und sich für die Ziele des Verbandes einzusetzen.
6. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt der Verbandstag fest. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 4

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

1. Ehrenmitgliedschaft ist eine Auszeichnung für Mitglieder des Verbandes sowie für Nichtmitglieder, die sich für den Verband in besonderer Weise verdient gemacht haben.
2. Der Ehrenvorsitz ist eine Würdigung für ein langjähriges Mitglied des ABiD, das sich als Vorsitzende/r des Verbandes außerordentliche Verdienste erworben hat.
3. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden entscheidet der Verbandstag auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung jeweils zum Kalenderjahresende und muss spätestens 3 Monate vor Beendigung der Mitgliedschaft dem Vorstand zugegangen sein.
3. Bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten trotz zweimaliger Mahnung kann ein Mitglied oder Fördermitglied ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die bzw. der Ausgeschlossene innerhalb von sechs Wochen den Verbandstag anrufen. Dieser entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Dem betreffenden Mitglied steht es frei, gegen die abschließende Entscheidung des Verbandstages den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 6

Vereinsorgane und Strukturen

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) der Verbandstag,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Kassenprüfer/innen.
2. Der Verbandstag kann die Einrichtung weiterer Vereinsorgane beschließen und diesen besondere Aufgaben übertragen.
3. Alle Vereinsorgane sollen mehrheitlich aus Menschen mit Behinderung bestehen.
4. Der Vorstand kann über die Zulassung oder Bildung von unselbstständigen Regionalgruppen entscheiden.

§ 7

Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des ABiD und bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung des Vereinsbeitrages,
 - d) Entscheidungen über Mitgliedschaften,
 - e) Änderungen der Vereinssatzung.
2. Der Verbandstag ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Monaten, schriftlich (auch per E-Mail oder Fax) einzuberufen. Dabei sind die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung und der Delegiertenschlüssel mitzuteilen.
3. Der Vorstand hat unverzüglich einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn die Interessen des ABiD es erfordert oder wenn mindestens fünfundzwanzig Prozent der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
4. Stimmberechtigt nehmen am Verbandstag
 - die Delegierten aus den Vereinen (nach § 3 Absatz 1) und den Regionalgruppen (nach § 6 Absatz 4),
 - die Mitglieder des Vorstandes und

- die Mitglieder selbst oder deren gesetzliche Vertreter für alle übrigen Mitglieder des Verbandes teil.
- 5. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die an den ABiD von den Vereinen direkt Beiträge gezahlt werden bzw. nach der Zahl der Mitglieder, die einer unselbstständigen Regionalgruppe angehören. Delegiertenschlüssel je Verein bzw. je Regionalgruppe: zwei Grundmandate sowie ein/e Delegierte/r je 80 Mitglieder.
- 6. Kassenprüfer/innen, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder (sofern sie nicht Delegierte sind) sowie Fördermitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.
- 7. Der Verbandstag ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern (Delegierten) beschlussfähig. Jede Delegierte und jeder Delegierter hat eine Stimme, Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- 8. Beschlüsse des Verbandstages, sofern in der Satzung, Geschäfts- oder Wahlordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 9. Beschlüsse über die Änderung der Vereinsatzung und zur Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- 10. Über den Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen und innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des ABiD zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll ist von der/dem Versammlungsleiter/in, der/dem Protokollführer/in sowie einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand wird vom Verbandstag jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (bestehend aus der/ dem Vorsitzenden, bis zu 3 stellvertretenden Vorsitzenden, der/ dem Schatzmeister/in) sowie 3-5 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zum nächsten Verbandstag kooptieren.
3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Verein kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (derzeit § 3Nr. 26a EStG) eine Ehrenamtspauschale an Mitglieder bezahlen.
4. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
5. Die Vorstandsmitglieder/ Geschäftsführer können für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

6. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen, die von Behörden verlangt werden, vorzunehmen. Die Mitglieder sind umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Erfolgt innerhalb von vier Wochen kein Widerspruch von Seiten der Mitglieder, treten die Änderungen - nach Eintrag beim Amtsgericht Charlottenburg - in Kraft.
7. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in (als besondere/n Vertreter/in im Sinn des § 30 BGB) bestellen. Sein/Ihr Aufgabenkreis und der Umfang seiner/ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt. Sie / er nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 9

Kassenprüfer/innen

1. Über die Zahl der zu wählenden Kassenprüfer/innen bestimmt der Verbandstag. Sie werden ebenfalls für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer/innen kontrollieren die gesamte Finanzwirtschaft des Vereins.
3. Sie erstatten auf Grundlage ihrer Prüfung dem Verbandstag Bericht und beantragen eine Beschlussfassung über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.
4. Den Kassenprüfer/innen ist auf Verlangen mit beratender Stimme die Teilnahme an Vorstandssitzungen zu gestatten. Sie erhalten die Einladungen zu den Vorstandssitzungen.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einem mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Verbandstag beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen Mitgliedsverein des ABiD oder an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Die Entscheidung darüber trifft der Verbandstag.